

Mitteilung des Senats vom 9. Januar 2024

Welchen bürokratischen, personellen und finanziellen Mehraufwand verursacht der Ausbildungsfonds, und welche rechtlichen Risiken sind damit verbunden?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/184 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Eine Abschätzung der Kosten für die onlinegestützte Softwareentwicklung kann erst nach Angebotsabgabe durch Dataport erfolgen. Die künftigen Kosten der Umsetzung bei der voraussichtlich umsetzenden Stelle Performa Nord hängen wiederum vom Ausgestaltungsgrad der Software ab, der zurzeit nicht feststeht. Sobald diese Informationen vorliegen, werden zuerst Lösungen innerhalb des Produktplanes 31 gesucht.

1. Wie hoch schätzt der Senat den bürokratischen Erfüllungsaufwand des „Ausbildungsunterstützungsfonds“ insgesamt sowie aufgeteilt auf die drei Bereiche Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung? (Bitte dafür die Berechnungsmethode und Systematik des Nationalen Normenkontrollrates verwenden.)

Der Erfüllungsaufwand wird aufgrund einer onlinegestützten Softwarelösung insgesamt als überschaubar eingeschätzt. Für Bürgerinnen und Bürger wird es zu keinem Erfüllungsaufwand kommen. Für die Unternehmen soll der Aufwand so gering wie möglich gehalten werden. Arbeitgeber:innen werden im Wesentlichen die Gesamtbruttolohnsumme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ohne Sonderzahlungen) und die Anzahl der Auszubildenden zum Stichtag angeben müssen. Der Aufwand für die Verwaltung wird durch die zu entwickelnde Softwarelösung minimiert werden.

2. Wo soll die für die Zahlungsabwicklung des Fonds zuständige Stelle angesiedelt werden? Inwiefern kommt eine Abwicklung über das Finanzamt in Frage (bitte begründen)?

Nach Erstellung eines Konzeptes für die Zahlungsabwicklung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) ist aktuell geplant, dass Performa Nord die zuständige Stelle für die Abwicklung wird. Ob Datenabgleiche zu Unternehmensdaten über das Finanzamt Bremen erfolgen können, ist insbesondere unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses zu prüfen.

- a) Wie genau soll der Einzug der Ausbildungsumlage auf der Grundlage der Bruttolohnsumme des jeweiligen Betriebs erfolgen?

Nach Angabe der Gesamtbruttolohnsumme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ohne Sonderzahlungen) soll die Berechnung und die Bescheiderstellung softwaregestützt erfolgen. Möglichst soll eine Verrechnung mit den Zahlungsansprüchen des Ausbildungskostenausgleichs stattfinden.

- b) Wie genau soll das Antragsverfahren zur Rückzahlung aus dem Fonds pro Auszubildenden ausgestaltet werden?

Die Mitteilung der erforderlichen Daten und die Antragstellung für den Ausbildungsausgleich sollen onlinegestützt über eine Eingabemaske erfolgen. Diese onlinebasierte Eingabemöglichkeit soll mit der Software für die Durchführung des Verfahrens verknüpft sein. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls softwaregestützt.

3. Wurden für den Aufbau und die Organisation des Fonds seit dem Gesetzesbeschluss in der Bürgerschaft (Landtag) am 23. März 2023 weitere externe Gutachten, Studien, Konzeptentwicklungen oder Verfahrensbegleitungen in Auftrag gegeben? Wenn ja:

- a) Welches Verfahren kam dabei im Einzelnen zur Anwendung?

Es wurde ein Auftrag zur Beratung und Anforderungsklärung für das Fachverfahren „Ausbildungsunterstützungsfonds“ intern an Dataport vergeben. Dies ist die Voraussetzung für die Softwareprogrammierung, die Basis für die Abschätzung des Zeitbedarfs und die Preisermittlung der Softwareprogrammierung. Ebenso wurde eine Kanzlei mit der Prozessvertretung im Rahmen des Normenkontrollverfahrens extern beauftragt.

- b) Wie hoch sind die Kosten im Einzelnen dafür und wie werden diese gedeckt (bitte konkrete Haushaltsstelle nennen)?

Für die Beratung und Anforderungsklärung für das Fachverfahren wurde ein Auftragsvolumen von bis zu 50 000 Euro an Dataport

vergeben. Dies beinhaltet auch die Online-Funktionalitäten. Für die Prozessvertretung im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gegen das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) sind 35 000 Euro veranschlagt.

Die Kosten werden aus Mitteln der Ausbildungsgarantie, Haushaltsstelle 0305/684 60-0, finanziert.

4. Welcher Personalmehraufwand (in Arbeitsstunden beziehungsweise Stellen) entsteht an welcher Stelle für den Aufbau und die Administration (Verwaltung, Zahlungsabwicklung et cetera) des Fonds?

Dies kann bei aktuellem Planungsstand noch nicht genau beziffert werden.

- a) Wie hoch sind die Kosten im Einzelnen dafür?

Im Rahmen der budgetierten Priormittel für die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sind für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 300 000 Euro für Personalkosten zur ministeriellen Begleitung für den Ausbildungsunterstützungsfonds eingeplant worden.

- b) Welcher Anteil der Personalkosten wird aus dem Kernhaushalt gedeckt (bitte konkrete Haushaltsstelle nennen) und welcher Anteil aus den Einnahmen des Fonds?

§ 6 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG) besagt, dass die Kosten der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds und der Zahlungsabwicklung aus Haushaltsmitteln zu tragen sind. Daher werden keine Einnahmen aus dem Fonds dafür verwendet. Die Haushaltsstellen werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung neu eingerichtet.

- c) Inwiefern wurden dafür bereits entsprechende Mittel bewilligt, Stellen ausgeschrieben oder zusätzliches Personal eingestellt? Wenn ja: in welchem Umfang (VZE) und zu welchen Kosten?

Für den Aufbau wurden die unter 3 b) genannten Mittel bewilligt und die unter 4 a) genannten Mittel haushaltsmäßig eingeplant.

5. Welcher IT-Mehraufwand (und sonstige investive Aufwand) entsteht für den Aufbau und die Administration des Fonds?

- a) Wie hoch sind die Kosten im Einzelnen dafür?

Die Kosten für die IT-Lösung werden zurzeit ermittelt.

- b) Welcher Anteil der IT-Kosten (und sonstigen Investitionskosten) wird aus dem Kernhaushalt gedeckt (bitte konkrete Haushaltsstelle nennen) und welcher Anteil aus den Einnahmen des Fonds?

In § 6 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes ist geregelt, dass die Kosten für die Verwaltung und Zahlungsabwicklung des Fonds aus Haushaltsmitteln des Landes Bremen getragen werden. Die Gesamtkosten hierzu werden zurzeit ermittelt.

- c) Inwiefern wurden dafür bereits entsprechende Mittel bewilligt, Software (oder andere Investitionsgüter) erworben, deren Entwicklung beauftragt oder Lizenzen gekauft beziehungsweise inwiefern ist dies geplant?

Es wurden hierfür bisher 50 000 Euro an Mitteln zur Verfügung gestellt (siehe auch 3 a)).

6. Welcher sachliche Mehraufwand (zum Beispiel für die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat beziehungsweise die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle und die damit verbundenen Miet-, Büro- und laufenden Kosten) entsteht für den Aufbau und die Administration des Fonds?

Dies kann bei aktuellem Planungsstand noch nicht genau beziffert werden und ist unter anderem abhängig von den Leistungen der zu entwickelnden Software.

Wie hoch sind die Kosten im Einzelnen dafür?

Siehe oben.

- a) Welcher Anteil der Sachkosten wird aus dem Kernhaushalt gedeckt (bitte konkrete Haushaltsstelle nennen) und welcher Anteil aus den Einnahmen des Fonds?

Die Sachkosten werden aus dem Kernhaushalt gedeckt. Eine Haushaltsstelle ist noch nicht eingerichtet.

- b) Inwiefern wurden dafür bereits entsprechende Mittel bewilligt, Vergaben beziehungsweise Verhandlungen eingeleitet, Verträge geschlossen oder Käufe getätigt?

Es wurden noch keine entsprechenden Mittel bewilligt, Vergaben beziehungsweise Verhandlungen eingeleitet, Verträge geschlossen oder Käufe getätigt.

7. Welche Vertreter entsenden die im Gesetzentwurf aus Drucksache 20/1783 genannten sieben Institutionen in den Verwaltungsrat des „Ausbildungsunterstützungsfonds“?

Zurzeit haben die Arbeitnehmerkammer Bremen (ANK), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Magistrat Bremerhaven und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt. Dies sind

- Peer Rosenthal (Stellvertretung: Dr. Marion Salot),
- Dr. Ernesto Harder (Stellvertretung: Antalia Lindenberg),
- Melf Grantz (Stellvertretung: Martina Tietjen),
- Dr. Claudia Schilling (Stellvertretung: Karin Treu).

Die Handwerkskammer Bremen, die Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven und die Unternehmensverbände im Land Bremen e. V. wurden ebenfalls zur Entsendung einer Vertretung in den Verwaltungsrat des Ausbildungsunterstützungsfonds aufgefordert. Diese Institutionen haben eine Teilnahme abgelehnt, sodass eine Benennung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nicht erfolgen konnte. Die Institutionen sind aber jederzeit aufgefordert und eingeladen, ihre Vertretung nach Benennung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in den Verwaltungsrat zu entsenden.

8. Hat sich der Verwaltungsrat bereits konstituiert beziehungsweise hat er getagt? Wenn ja:

a) Wann?

Der Verwaltungsrat hat bislang einmal getagt, die konstituierende Sitzung fand am 9. November 2023 statt.

b) Welche Mitglieder waren jeweils anwesend?

Anwesend waren folgende Mitglieder:

- Herr Dr. Ernesto Harder (DGB),
- Herr Peer Rosenthal (Arbeitnehmerkammer),
- Frau Martina Tietjen (Magistrat der Stadt Bremerhaven),
- Frau Senatorin Dr. Claudia Schilling (SASJI),
- ferner war als Gast anwesend Frau Antalia Lindenberg (DGB).

c) Welche Tagesordnungspunkte wurden jeweils behandelt beziehungsweise welche Beschlüsse wurden jeweils gefasst?

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt beziehungsweise Beschlüsse gefasst:

- Gesetzliche Bestimmungen und Aufgaben des Verwaltungsrates (AusbUFG und Rechtsverordnung),
- Wahl des Vorsitzes.

Beschluss: Gewählt wurden als Vorsitzende Frau Senatorin Dr. Schilling und als stellvertretende Vorsitzende Frau Tietjen.

- Festlegen der nächsten Schritte, Zeitplanung und Arbeitsweise.

9. Hat sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gegeben? Wenn ja:

a) Welche Regelungen enthält diese zur Beschlussfähigkeit?

Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist in § 9 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz geregelt. Gemäß Absatz 6 trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

b) Was passiert, wenn eine Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats über einen längeren Zeitraum nicht zustande kommt?

In § 9 Absatz 7 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz ist das Verfahren für den Fall geregelt, dass der Verwaltungsrat nicht fristgemäß die Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 fasst. Gemäß § 10 Absatz 2 vom Verwaltungsrat insbesondere zu treffende Beschlüsse sind Vorschläge zu Maßnahmen und zu deren Finanzierungsbedarf sowie zur Änderung der Höhe von Ausbildungskostenausgleich und Ausbildungsabgabe, ferner eine detaillierte Budgetplanung für den Fonds. Werden die Beschlüsse vom Verwaltungsrat nicht fristgemäß gefasst, trifft nach § 9 Absatz 7 der Senat die im Sinne des Gesetzes erforderlichen Beschlüsse ohne Beschlussvorlage des Verwaltungsrates.

10. Welche rechtlichen, finanziellen und sonstigen Risiken sieht der Senat bei den im Zusammenhang mit dem „Ausbildungsunterstützungsfonds“ eingegangenen beziehungsweise geplanten Verpflichtungen (zum Beispiel Anschaffungen, Anmietungen, Personaleinstellungen) vor dem Hintergrund des beim Staatsgerichtshof Bremen anhängigen Normenkontrollantrags zur Ausbildungsabgabe?

a) Welche Vorkehrungen trifft er für den Fall, dass der Staatsgerichtshof das „Gesetz zur Errichtung eines

Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen“ für nicht vereinbar mit der Landesverfassung erklärt?

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Normenkontrollverfahren wird Mitte nächsten Jahres erwartet. Das Normenkontrollverfahren hat keine aufschiebende Wirkung auf das Gesetz und dessen Umsetzung.